

§	Alte Satzung	Änderung
Präambel	-	Präambel neu eingefügt.
§3 Abs. 1-6	Komplett entfernt.	<p><i>Neu verfasst mit §3 Abs. 1 und 2, nur noch Verweis auf Datenschutzordnung.</i></p> <p>1)Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.</p> <p>2)Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Mitglieder-Service / Downloads" für alle Mitglieder verbindlich.</p>
§4 Abs. 4	Neu eingefügt	<p>Der Verein bietet die Möglichkeit einer Kurzzeitmitgliedschaft, für diese gelten besondere Bedingungen:</p> <p>a) Ausschließliche Nutzung des Vereinsangebotes, das die Kurzzeitmitgliedschaft begründet.</p> <p>b) Kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.</p> <p>c) Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der gültigen Beitragsordnung oder aufgrund besonderen Gruppenangeboten.</p> <p>d) Bei Vereinseintritt muss der Zeitraum der Kurzzeitmitgliedschaft</p>

		<p>oder das Ereignis, das sie beendet bekannt sein. Eine Kurzzeitmitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.</p> <p>e) Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des zeitlich begrenzten Angebots.</p> <p>f) Der Kurzzeitmitgliedsbeitrag ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins, gleich aus welchem Grund, nicht genutzt werden können.</p> <p>g) Die Kurzzeitmitgliedschaft ist auf max. ein Jahr begrenzt</p>
§4 Abs. 5	Neu eingefügt	Bei vorliegender E-Mail-Adresse des Mitgliedes, darf der Verein die Korrespondenz mit dem Mitglied für vertragsrelevante Inhalte digital übermitteln.
§5 Abs. 4	Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beitragspflichten im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.	Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beitragspflichten im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.
§6 Abs. 4	die Beiträge pünktlich zu zahlen	<p>die Beiträge pünktlich zu zahlen, kann bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats der Bankeinzug durch Gründe, die ein Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen,</p> <p>das Mitglied befindet sich ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug und der ausstehende Betrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 247 BGB i.V.m. § 288 BGB gemäß gesetzlichen Bestimmungen verzinst werden,</p> <p>fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und</p>

		gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen,
§6 Abs. 6	Anschriften- und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen	Anschriften, Rufnummer, E-Mail-Adresse und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
§7 Abs. 2	Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (31.03.,30.06.,30.09. und 31.12.) zulässig.	Der Austritt ist mit einer Frist von 2 Monaten zum 30.06. (Stichtag Kündigung 30.04.) oder 31.12. (Stichtag Kündigung 31.10.) durch eine rechtskräftige Unterschrift, bei Minderjährigen durch eine rechtskräftige Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zulässig.
§7 Abs. 3 b	wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr einem halben Jahr trotz Mahnungen,	wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnungen,
§7 Abs. 4	Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zu erfüllen	Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zu erfüllen und Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.
§12 Abs. 2	Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach Möglichkeit innerhalb der ersten 4 Monate statt.	Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach Möglichkeit innerhalb der ersten 6 Monate statt.
§12 Abs. 3	Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.	Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
§12 Abs. 4	Die Einberufung wird durch Aushang in der Geschäftsstelle und in der Vereinszeitung oder in den örtlichen Tageszeitungen - Weser Kurier und Bremer Nachrichten - bekannt gemacht.	Die Einberufung wird durch Aushang in der Geschäftsstelle, in der örtlichen Tageszeitung und auf der Vereinshomepage bekannt gemacht.
§13 Abs. 8 a, b und c	§13 Abs. 8 wurde aufgeteilt in §13 Abs. a, b und c	a) wenn sie spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung

	<p>Abs. 8 c wurde ergänzt</p> <p>wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt zu machen. Mündliche Anträge, die sich aus der Versammlungsdebatte ergeben sind zulässig.</p> <p>Anträge auf Änderung der Satzung, über Personalentscheidungen und Beitragsveränderungen können nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mit der Einladung schriftlich bekanntgemacht worden sind.</p>	<p>eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt zu machen.</p> <p>b) Mündliche Anträge, die sich aus der Versammlungsdebatte ergeben sind zulässig, wenn es keine Themenbereiche aus §13, Abs. 8 c betrifft</p> <p>c) Anträge über die Änderung der Satzung und die Abwahl des Vorstands sind den Vereinsorganen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingegangen zu sein. Beitragsveränderungen können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie mit der Einladung schriftlich bekanntgemacht worden sind.</p>
§15 Abs. 1	Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem 1.Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Referenten für Finanzen.	Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, dem 1.Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Hauptvorstand kann durch einen erweiterten Vorstand erweitert werden, um Aufgaben in Resorts zu verteilen. Der Vorstand kann den erweiterten Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
§15 Abs. 2	Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich und darüber hinaus, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung beantragt oder der Beirat dieses verlangt.	Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich und darüber hinaus, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung beantragt oder der Beirat dieses verlangt. Die Vorstandssitzung ist zu protokollieren.
§15 Abs. 3	Mitglieder im Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Leiter einer Abteilung sein.	Mitglieder im Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Leiter einer Abteilung sein, der Vorstand kann jedoch gemeinschaftlich eine Abteilung leiten, wenn kein Abteilungsleiter gefunden wird und das Bestehen der

		Abteilung gefährdet ist. Dies ist bis zur Wahl eines neuen Abteilungsleiters zeitlich begrenzt.
§15 Abs. 5	Der Vorstand beschließt mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.	Der Vorstand beschließt mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Patt entscheidet der Beiratssprecher.
§15 Abs. 8	Neu eingefügt.	Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
§15 Abs. 9	Neu eingefügt.	Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss in einer Vorstandssitzung einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
§16 Abs. 4	Der für Finanzen zuständige Referent führt den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt aus.	Der Vorstand entscheidet über Personalaufbau und Personalabbau und kann zeitlich begrenzt bis zur nächsten Mitgliederversammlung erweiterte Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen.
§16 Abs. 11	Neu eingefügt.	Der Vorstand entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen bei Missachtung der Satzung und- oder der Präambel. Es sind die Regelungen aus § 8 einzuhalten.
§17 Abs. 6	Neu eingefügt.	Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter sowie Abteilungsvorstand unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter und / oder Abteilungsvorstand ist vorher anzuhören. Es steht ihm frei gegen die Entscheidung des Vorstands

		Widerspruch beim Ältestenrat einzulegen.
§21 Abs. 3	Neu eingefügt.	Er entscheidet über den Einspruch eines Abteilungsleiters oder des Abteilungsvorstands gegen dessen Ausschluss (§ 17 Nr. 6).
§21 Abs. 4	War §21 Abs. 3	Nun §21 Abs. 4
§21 Abs. 5	War §21 Abs. 4	Nun §21 Abs. 5
§21 Abs. 6	War §21 Abs. 5	Nun §21 Abs. 6
§24 Abs. 1	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen.	Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen.
§24 Abs. 5	Neu eingefügt.	Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
§26	Neu eingefügt.	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2025 als Neufassung beschlossen.